

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

10. Ausführung und Überwachung der Arbeitsprobe

urn:nbn:de:bsz:31-106271

teilhaber des Prüflings sind von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier Beisitzern beschlußfähig.

In einem Prüfungstag sollen möglichst nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden.

6. Prüfungsgebühren.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von ca. 30 M an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Über Antrag auf Erlaß oder Stundung der Gebühren entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

7. Prüfungsverfahren.

Die Prüfung soll eine praktische und theoretische sein.

8. Die praktische Prüfung und Arbeitsprobe.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeitsprobe; diese soll sich erstrecken auf:

1. Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden und Anfertigung eines eleganten Kleides oder Kostüms.
2. Schnittmusterzeichnen nach selbstgenommenen Maßen.

9. Bestimmung der Arbeitsprobe.

Die Bestimmung der Arbeitsprobe erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges des Prüflings.

Sie ist so zu wählen, daß mit ihrer Ausführung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Forderung, sowie keine erheblichen Kosten oder Zeitaufwand verbunden sind und sie muß praktisch verwendbar sein. Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling beweisen, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweigs besitzt. Vorschläge in betreff der Arbeitsprobe können von dem Prüfling bei Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

10. Ausführung und Überwachung der Arbeitsprobe.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, wo die Arbeitsprobe auszuführen ist.

Die Arbeitsprobe ist tunlichst vor der Prüfungskommission auszuführen. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende der Prüfungs-

Kommission einzelne ihrer Mitglieder oder wenn kein Mitglied am Orte der Ausführung wohnt, andere geeignete Fachleute mit der Überwachung des Prüflings während der Ausführung der Arbeitsproben zu beauftragen.

Diese haben eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Prüfling die Arbeitsprobe selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat, und ihr Urteil über Brauchbarkeit und Güte der geleisteten Arbeit beizufügen.

Die Ausführung der Arbeitsprobe muß der theoretischen Prüfung vorangehen.

Bei Abnahme der theoretischen Prüfung sind der Kommission die Erzeugnisse der Arbeitsprobe vorzulegen.

11. Die theoretische Prüfung.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgendes zu erstrecken:

1. die Fachkenntnisse,
2. Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. des Gewerbewesens.

Fachfragen.

Die Prüfung in den Fachkenntnissen soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der Rohstoffe, über ihre Verarbeitung, Preise, Werkzeuge, Maschinen, sowie über deren Handhabung, ferner über die wichtigsten Arbeiten und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand unterrichtet ist. Sie beginnt mit einer Besprechung und Berechnung der Arbeitsprobe und hat sich hauptsächlich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Die Berechnungen von Zeit, Material und Arbeitslohn
 - a) eines eleganten und einfachen Kleides,
 - b) von Kostümen und Mänteln,
 - c) von verschiedenen Röcken, Blusen und Hauskleidern,
2. die Fähigkeit, sämtliche in der Damenschneiderei vorkommenden Arbeiten berechnen zu können unter Berücksichtigung der Geschäftskosten und des notwendigen Verdienstes.

12. Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung ist zum Teil mündlich, zum Teil schriftlich.

Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und außerdem auf die für die Schneiderei nötigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und der bürgerlichen Rechnungsarten zu erstrecken.